

Turnverein 1885 e.V. Morlautern

Satzung

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Turnrat
- § 9 Vorstand
- § 10 Auflösung des Vereins

Satzung
des Turnvereins 1885 e.V. Morlautern

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein wurde am 10.Mai 1885 gegründet. Er führt als eingetragener Verein den Namen „Turnverein 1885 e.V. Morlautern“ und hat seinen Sitz in Kaiserslautern – Morlautern. Der Verein ist Mitglied des Pfälzer Turnerbundes und damit des Deutschen Turnerbundes.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und die umfassende Förderung der Leibesübungen insbesondere des Turnsports.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist politisch und weltanschaulich neutral.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über das Aufnahmegesuch entscheidet. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Einzelheiten sind in der Ehrungsordnung festgelegt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
a durch Tod

- b durch Austritt
 - c durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d durch Ausschluß aus wichtigem Grund
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist grundsätzlich nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
- a) trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit der zweiten Mahnung 3 Monate verstrichen sind
 - b) ohne Mitteilung der neuen Anschrift an den Vorstand nach unbekannt verzogen ist und mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- (2) Mitglieder über 16 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives, Mitglieder über 18 Jahre auch passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge sowie etwaiger Umlagen verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung
2. der Turnrat
3. der Vorstand
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig, mit Ausnahme der pro Jahr zu wählenden 2 Rechnungsprüfer.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Turnrates
 - c) Wahl des Vorstandes, der Fachwarte, Beisitzer und Rechnungsprüfer
 - d) Beschlußfassung über Satzungsangelegenheiten
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und etwaiger Umlagen
 - f) Beschlußfassung über Vermögens- und sonstige wichtigste Vereinsangelegenheiten.
 - g) Ausschluß von Vereinsmitgliedern aus wichtigem Grund
 - h) Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Vierteljahr zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Zehntel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Grundes sie schriftlich beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen; die Einladung hat mindestens 2 Wochen vorher durch Aushang und durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „die Rheinpfalz“ Lokalteil Kaiserslautern, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.
Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der aktiv Wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Die Wahl der Vereinsorgane ist grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag für ein Amt vor, so erfolgt die Wahl per Aklamation, es sei denn, daß der zu Wählende oder mindestens zehn aktiv Wahlberechtigte geheime Wahl beantragen, Blockwahl ist zulässig.
- (7) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, bzw. einem seiner Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Turnrat

- (1) Der Turnrat besteht aus:
- a) Dem Vorstand
 - b) Den Fachwarten
 - c) Mindestens 3 Beisitzern

- d) Den vom Jugendturntag gewählten Vertretern.
- (2) Der Turnrat ist zuständig für die:
- a) Beschlußfassung über den Jahreshaushalt
 - b) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - c) Beratungen und Beschlüsse der laufenden Vereinsangelegenheiten, auch in Grundstücks- und Finanzangelegenheiten.
- (3) Der Turnrat wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich einberufen, mindestens einmal pro Quartal. § 7 Abs. (4), (5), (7) gilt entsprechend.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000 DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Turnrates erteilt wird.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Aufgabenzuweisung und Verfahrensweise innerhalb des Vorstandes wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt, den der Vorstand eigenverantwortlich aufstellt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Ortsgemeinde Kaiserslautern-Morlautern, hilfsweise deren Rechtsnachfolgerin übergeben, die es bis zu 5 Jahren treuhänderisch für einen im Ortsteil neuzugründenden Turnverein zu verwalten hat. Erst nach Ablauf dieser Frist dürfen die Gelder ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, turnerische Zwecke verwendet werden. Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen der Zustimmung des Finanzamts.